

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.12.2011

Geschäftszahl

2008/08/0148

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/08/0031 E 16. November 1993 RS 2

(hier nur der erste Satz)

Stammrechtssatz

Die Haltung von Nutztieren zur Zucht, Mastung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse ist an sich eine landwirtschaftliche Tätigkeit iSd § 5 Abs 1 LAG, uzw unabhängig davon, ob sie auf eigenen oder auf fremden Grundflächen oder ohne solche Grundflächen (mittels zugekauften Futters) erfolgt (Hinweis E 29.10.1959, 327/58, VwSlg 5094 A/1959). Die Versicherungspflicht besteht unabhängig davon, ob die gewonnenen tierischen Produkte veräußert oder im eigenen Haushalt verbraucht werden (Hinweis E 18.12.1981, 08/2663/79).